

- 35 - Entschädigungspflicht des Staates bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens; Zuständigkeit bei Anhängigkeit eines Rechtsmittels (Art. 161 Abs. 2 StPO).**
- Über die Entschädigung wird gemäss Art. 161 Abs. 1 StPO nur auf ausdrückliches Begehren des Angeschuldigten entschieden, welches innert der Schranken der Verjährung und Verwirkung jederzeit gestellt werden kann (Erw. a).
 - Als «Instanz, bei der das Verfahren zuletzt anhängig war», ist bei Anhängigkeit eines Rechtsmittels auch die Rechtsmittelinstanz zu verstehen, bei welcher das bisher nicht gestellte Entschädigungsbegehren erstmals geltend gemacht wird. Dies gilt grundsätzlich dann, wenn die entschädigungsbegründende Frage des Freispruchs bzw. der Einstellung Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens bildet, aus Gründen der Prozessökonomie aber auch dann, wenn lediglich der erstinstanzliche Kostenspruch Anfechtungsgegenstand ist (Erw. a-c).

Aus den Erwägungen:

a) Die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs ist im Kanton Graubünden im Gegensatz zu Prozessordnungen anderer Kantone weder terminiert (anders SG Art. 217 Abs. 1; SZ § 52 Abs. 2; NE Art. 272, LU

§ 281), noch ist die Zuständigkeit für alle denkbaren Fälle einer ganz bestimmten Behörde zugewiesen, die stets in einem eigenständigen Verfahren entscheidet (so SG Art. 217; NE Art. 272), noch ist über den Entschädigungsanspruch von Amtes wegen, das heisst auch bei fehlendem Begehren, zu befinden (so für Zürich: Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 2.A., Zürich 1993 Rz 1218; für Bern: Jürg Aeschlimann, Einführung in das Strafprozessrecht, Die neuen bernischen Gesetze, Bern 1997, S. 538; JU Art. 234 Abs. 2, Art. 237; TG § 173 Ziff. 5). Wäre bei Einstellung von der Untersuchungsbehörde und bei gerichtlicher Beurteilung vom erstinstanzlichen Strafrichter von Amtes wegen über den Entschädigungsanspruch zu befinden, wäre immer, also auch im vorliegenden Fall der fehlenden Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, im Untersuchungsverfahren die Beschwerde und im Gerichtsverfahren die Berufung - die Einsprache eignet sich dazu aus den gleichen Gründen wie bei der Anfechtung der Kosten eines Strafmandats nicht - gegeben (Entscheid der Beschwerdekammer vom 21. Februar 1990 i.S. D., BK 15/90 Erw. 1).

Fehlt dannzumal eine Beurteilung des Entschädigungsanspruchs gänzlich oder hat die zuständige Behörde den Betroffenen nicht wenigstens auf die Möglichkeit, ein Entschädigungsbegeh-

ren zu stellen, hingewiesen, so gerät der Anspruchsberechtigte durch die Rechtsmittelfrist, allenfalls durch eine besondere gesetzliche Frist für die Stellung von Entschädigungsbegehren in Zugzwang. Wird indes die Entschädigungsfrage wie bei Art. 161 Abs. 1 StPO nur auf ausdrückliches Begehren hin beurteilt, und ist dem Anspruchsberechtigten - in den Schranken der Verjährungs- und Verwirkungsfristen - freigestellt, wann er seinen Anspruch geltend machen will, so besteht insofern zusätzlicher Regelungsbedarf, als für die verschiedenen Verfahrensstadien (Untersuchungsverfahren, Gerichtsverfahren, Rechtsmittelverfahren) zu bestimmen ist, bei welcher Behörde er ihn geltend zu machen hat. Die Norm von Art. 161 Abs. 2 StPO gibt dazu auf Anhieb keine erschöpfende Auskunft, weil durch die gewählte Vergangenheitsform (Instanz, bei welcher ... anhängig war) ihr Anwendungsbereich auf den Fall beschränkt zu sein scheint, bei dem im Moment, in dem das Entschädigungsbegehren gestellt wird, keinerlei Rechtshängigkeit in der Sache mehr besteht, oder anders ausgedrückt, wo eine separate Entscheidung ansteht (Willy Padrutt, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden, 2. Aufl., Chur 1996, Ziff. 1.2 zu Art. 161). Für den Fall, in welchem ein Rechtsmittel hängig ist, scheint ein Regelungsdefizit zu bestehen. Klar ist, dass auch für diesen Fall eine Lösung hinsichtlich der Zuständigkeit gefunden werden muss - sei es durch Lückenfüllung oder entsprechende Auslegung. Padrutt (ebenda) ist ohne weitere Begründung der Auffassung, dass das Entschädigungsbegehren auch im Rechtsmittelverfahren geltend gemacht werden kann, wobei davon auszugehen ist, dass damit das erstmalige Vorbringen des Entschädigungsanspruchs gemeint ist. Dem ist beizupflichten. Die Vergangenheitsform in Art. 161 Abs. 2 StPO hat keine einschränkende Bedeutung; «wo das Verfahren zuletzt anhängig war» kann auch bedeuten, «wo das Verfahren derzeit anhängig ist». Erforderlich ist praxisgemäss jedoch nach wie vor, dass diese Instanz den entschädigungsbegründenden Entscheid gefällt hat beziehungsweise diesen fällen wird. Daran ist im Grundsatz festzuhalten. Grundlage für den Entscheid über die Entschädigung ist nicht die Kostenfrage, sondern der Hauptpunkt (Einstellung, Teileinstellung, Freispruch). Hat der Kantonsgerichtsausschuss vorliegend im Berufungsverfahren weder über die Einstellung noch über den Schuldpunkt zu befinden, wäre er folglich nach bestehender Praxis auch nicht für die Entschädigungsfrage zuständig.

b) Nun liegt die Besonderheit des vorliegenden Falles darin, dass bezüglich des Kostenpunkts, und dabei insbesondere auch hinsichtlich

jener Kosten, die wegen des eingestellten Teils des Strafverfahrens entstanden sind, eine Berufung hängig ist. Bei dieser Konstellation bereitet es in der Tat etwelche Mühe, den Antragsteller mit seinem Entschädigungsbegehren an die Staatsanwaltschaft zu verweisen. Der Rechtsmittelrichter kann zunächst einmal die grössere zeitliche Nähe zur Sache für sich in Anspruch nehmen.

Sodann spricht der sachliche Zusammenhang zwischen der Kostenfrage und der Entschädigungsfrage für eine Mitbeurteilung des Entschädigungsbegehrens im Berufungsverfahren. Es lässt sich kaum ein sachlich bestechendes Argument dafür finden, dass im Fall, in dem der Kostenpunkt einer Sache im Rechtsmittelverfahren hängig und dort zu beurteilen ist, die Frage der Entschädigung in der gleichen Sache bei einer anderen Instanz (erstmalig) geltend zu machen wäre. Im vorliegenden Fall ist dies um so weniger sinnvoll, als die Kostenaufgabe bei Teil-Einstellung und die Entschädigung eng zusammenhängen. So ist es nahezu ausgeschlossen, dass Anspruch auf Entschädigung besteht, wenn dem Angeschuldigten im gleichen Bereich sämtliche Kosten auferlegt werden (Padrutt a.a.O. Ziff. 1.8); andererseits ist bei fehlender Kostenaufgabe der Ersatz des nachgewiesenen und berechtigten Aufwandes wahrscheinlich. Bereits das von der Staatsanwaltschaft vorgebrachte Argument der Prozessökonomie spricht mithin klar für eine Beurteilung der Entschädigung durch die Berufungsinstanz. Weitere Gründe sprechen für diese Lösung. Die Vorstellung, dass im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der Kostenaufgabe ein bestimmter Entscheid gefällt wird, und der Vorderrichter gleichzeitig einen Entschädigungsentscheid fällt, der dem Kostenentscheid sinngemäss widerspricht, ist stossend. Zwecks Vermeidung widersprüchlicher Urteile beziehungsweise unnötiger Revisionsverfahren wäre also bei hängiger Berufung, die Einfluss auf die Entschädigungsfrage haben könnte, das gestützt auf Art. 161 Abs. 2 StPO beim Vorderrichter instanziierte Entschädigungsbegehren zu sistieren. Dies zeigt deutlich, dass die Abkoppelung der Entschädigungsfrage bei bestehender Rechtsmittelhängigkeit in der Kostenfrage zu einem verfahrenstechnischen Leerlauf, Rechtsunsicherheit und unnötigen zeitlichen Verzögerungen führen würde. Bezüglich des gleichen Sachverhalts sollten die Zuständigkeiten für die Beurteilung der Kostenaufgabe und die Beurteilung der Entschädigung deshalb nicht auseinanderfallen. Besteht oder bestand eine bestimmte Zuständigkeit für die Kostenaufgabe, so ist am gleichen Forum die Zuständigkeit für die Beurteilung der Entschädigungsfrage gegeben. Die Zuständigkeit für die Entschädigungsfrage folgt auch einer von Art. Art. 161 Abs. 2 StPO abweichenden Zuständigkeit für die Kostenaufgabe.

c) Zusammenfassend ist folgendes festzuhalten:

Als Grundsatz gilt: In Beibehaltung der bisherigen Praxis ist die Zuständigkeitsnorm von Art. 161 Abs. 2 StPO dahingehend zu verstehen, dass bei fehlender Rechtshängigkeit hinsichtlich entschädigungsbegründender Punkte das Entschädigungsbegehren bei

jener Instanz zu stellen ist, bei welcher der entschädigungsbegründende Entscheid rechtskräftig gefällt worden ist, und in Fällen bestehender Rechtshängigkeit hinsichtlich entschädigungsbegründender Punkte bei jener Instanz, bei der die Rechtshängigkeit besteht.

Im Sinne einer Ausnahme vom vorgenannten Grundsatz gilt: Ist der Kostenspruch aus irgendeinem Grund bei einer anderen Instanz als jener, welche den entschädigungsbe gründenden Entscheid gefällt hat, hängig oder von einer solchen anderen Instanz gefällt worden, so ist das Entschädigungsbegehren bei jener Instanz zu stellen, bei welcher der Kostenspruch hängig ist beziehungsweise bei jener Instanz, welche den Kostenspruch rechtskräftig beurteilt hat.

Ist der Kostenspruch vorliegend beim Kantonsgerichtsausschuss hängig, so ist in Anwendung der vorgenannten Ausnahme der Kantonsgerichtsausschuss auch für die Beurteilung der Entschädigungsfrage zuständig.

SB 96
69

Urteil vom 4. Dezember